

Gründungsstatuten des Vereins «Swiss Care Organisations in Thailand»

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Ziel und Zweck	2
Art. 3	Mitgliedschaft.....	2
Art. 4	Organisation.....	4
Art. 5	Mitgliederversammlung	4
Art. 6	Vorstand	6
Art. 7	Revisionsstelle.....	6
Art. 8	Geschäftsstelle	7
Art. 9	Finanzierung.....	7
Art. 10	Kostenüber des Vereins.....	7
Art. 11	Zeichnungsberechtigung.....	8
Art. 12	Haftung	8
Art. 13	Auflösung des Vereins	8
Art. 14	Datenschutz	8
Art. 15	Inkrafttreten	9
Art. 16	Gründungsmitglieder.....	9
Art. 17	Unterzeichnung	9

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Care Organisations in Thailand» (Kurzform: «SCOT») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Kornhausplatz 12, 3011 Bern. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein SCOT ist ein nicht gewinnorientierter Verein und verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses und der Bekanntmachung des Konzepts von Care Abroad in Thailand in der Schweizer Bevölkerung, Politik, Wirtschaft und insbesondere in der Gesundheitsbranche
 - Beratung und Hilfestellung von in der Schweiz dauerhaft wohnhaften Personen, die sich für einen Pflegeaufenthalt in Thailand interessieren
 - Förderung von Pflegedienstleistungen für in der Schweiz dauerhaft wohnhafte Personen in Thailand
 - Langfristige Absicherung der Gesundheitsversorgung für Mitglieder in Thailand bei kostenintensiven Spitalaufenthalten in Thailand
 - Finanzielle und Organisatorische Unterstützung von Mitgliedern bei gesundheitlichen Problemen in Thailand
 - Förderung der Zusammenarbeit von schweizerischen Care Organisationen in Thailand
-

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitgliedschaftskategorien

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaftskategorien:

- **Aktivmitglieder:** Natürliche Personen, die direkt vom Vereinszweck profitieren sind Gäste der teilnehmenden Care Organisationen. Sie verfügen über keine Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung, dürfen jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich beratend äussern.
- **Partnerorganisationen:** Juristische Personen, die am Vereinszweck teilnehmen, zum Beispiel die teilnehmenden Care Organisationen, Gründungsmitglieder oder andere dem Vereinszweck dienenden juristischen Personen. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung (jeweils 1 Stimme pro Mitglied). Jede Partnerorganisation wird durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
- **Förderer:** Natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch grössere finanzielle Zuwendungen unterstützen. Sie verfügen ab einer wiederkehrenden Unterstützung von mindestens CHF 30'000.- pro Jahr über Stimm- und Wahlrechte in der

Mitgliederversammlung (jeweils 1 Stimme pro Mitglied). Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

- **Passivmitglieder (z. B. Gönner):** Natürliche Personen, die den Verein mit wiederkehrenden finanziellen Beiträgen unterstützen und ausgewählte Vorteile der Passivmitgliedschaft genießen. Sie verfügen über keine Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung.

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als neues Mitglied im Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand.

Eine Aktivmitgliedschaft im Verein kann beantragt werden, sobald ein Pflegeaufenthalt in einer angeschlossenen Care Organisation angetreten wurde.

Mitgliedschaftsdauer

Das Mitgliedschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Mitgliedschaften werden jährlich ohne Kündigung bis zum 30.09. jeweils um ein ganzes Kalenderjahr verlängert.

Mitgliedschaften, welche im letzten Quartal des Jahres abgeschlossen werden, gelten automatisch bis zum 31.12. des Folgejahres (max. 15 Monate).

Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung möglich, wobei finanzielle Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres erfüllt werden müssen.

Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:

- sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllen.
- sie gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen.

Der Ausschluss wird schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschliessend entscheidet.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- bei Aktivmitgliedern, die ein teilnehmendes Care Resort dauerhaft verlassen, sei es aus freien Stücken oder nach erfolgter Repatriierung, bei der der Verein eine aktive Rolle bei der Organisation oder Finanzierung übernommen hat.

Vertretung bei Handlungsunfähigkeit

Mitglieder, die aufgrund von Krankheit, Alter oder anderen Gründen nicht mehr handlungsfähig sind, können durch eine gesetzliche Vertretung (z. B. Beistand/Beiständin, Vorsorgeauftrag oder Angehörige) vertreten werden. Der Verein behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise für die Vertretungsbefugnis zu verlangen. Die Vertretung vertritt die Interessen des Mitglieds in der Mitgliederversammlung.

Vertretung der Partnerorganisationen

Jede Partnerorganisation benennt eine Vertretung, welche die Interessen der Organisation in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Vertretung ist schriftlich an den Vorstand zu melden.

Einschränkung der Unterstützung durch den Verein

- Mitglieder, die ihre Mitgliedschaftsbeiträge nicht bezahlen, verlieren das Recht auf Unterstützungen durch den Vereins, bis die Beiträge beglichen sind. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt nach der ersten Mahnung.
- Für Aktivmitglieder, welche bereits vor dem Eintrittszeitpunkt in eine teilnehmende Care Organisation über keine schweizerische Grundversicherung KVG verfügt haben (z.B. Expats oder bestehende Gäste der Care Organisationen) gilt eine Karenzfrist für Unterstützungen von 3 Monaten bevor Unterstützungen in Anspruch genommen werden können.

Art. 4 Organisation

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Einberufung der Versammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Sie wird vom Vorstand einberufen, mit einer schriftlichen Einladung und einer Traktandenliste, die mindestens 30 Tage im Voraus verschickt wird.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Durchführung der Versammlung

- Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell (z. B. per Videokonferenz) oder hybrid durchgeführt werden.
- Virtuelle Versammlungen sind der physischen gleichgestellt, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder ihre Rechte ausüben können (z. B. Teilnahme, Diskussion und Abstimmung).
- Abstimmungen können auf elektronischem Weg durchgeführt werden, sofern die Authentizität und Integrität der Abstimmung gewährleistet sind.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält klare Anweisungen zur Teilnahme und technischen Umsetzung bei virtuellen Versammlungen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Vorschlag des Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6 Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt eine:n Präsident:in, eine:n Kassier:in und eine:n Sekretär:in.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahl einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Budgets
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

Beschlussfassung im Vorstand

- Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle einsetzen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Ist keine Revisionsstelle bestellt, so übernimmt der Vorstand die Verantwortung für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsfinanzen.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen, soweit vom Vorstand delegiert.

Die laufenden Geschäfte umfassen im Wesentlichen folgende Aufgabengebiete:

- Erlass von Reglementen und Richtlinien im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Kompetenzen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und Durchführung von Projekten mit Berichterstattung an den Vorstand
- Verantwortung für die interne und externe Kommunikation, einschliesslich der Information an Mitglieder, Partnerorganisationen und andere Stakeholder
- Planung, Organisation und Management des operativen Vereinsbetriebs
- Umsetzung der vom Vorstand vorgegebenen strategischen Ziele und Sicherstellung der Einhaltung der strategischen Stossrichtung
- Anstellung und Führung von Mitarbeitenden im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Ressourcen

Art. 9 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedschaftsbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern (natürliche Personen)
- Mitgliedschaftsbeiträge von Partnerorganisationen (juristische Personen)
- Mitgliedschaftsbeiträge von Förderern (natürliche oder Juristische Personen)
- Allfälligen Spenden, Sponsoring und weiteren Einnahmen.

Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Kostenüber des Vereins

Der Verein erbringt Leistungen ausschliesslich für Mitglieder, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben. Die Art und der Umfang der Leistungen richten sich nach der Zweckbestimmung des Vereins und werden im «Reglement für Vereinsbeiträge und finanzielle Unterstützung der Mitglieder der Swiss Care Organisations in Thailand («SCOT»)» konkretisiert.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch die zeichnungsberechtigten Personen vertreten. Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:

1. Vorstand:

- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung grundsätzlich kollektiv zu zweien.
- Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.

2. Geschäftsführer:

- Der Geschäftsführer ist kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

3. Spezialregelungen:

- Für Bankkonten und Verträge können vom Vorstand separate Unterschriftenregelungen beschlossen werden.
 - Der Vorstand kann einzelnen Personen, insbesondere dem Geschäftsführer, Sondervollmachten für spezifische Aufgaben erteilen.
-

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das verbleibende Vermögen kann gemäss Vereinszweck verwendet oder einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse der Mitglieder sowie deren Vertretung, können Partnerorganisationen und Förderern bekanntgegeben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.04.2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Art. 16 Gründungsmitglieder

Die folgenden Personen haben die vorliegenden Statuten an der Gründungsversammlung vom 03.04.2025 verabschiedet und unterzeichnen als Gründungsmitglieder:

Firma	Sitz	UID	Vertreten durch
Polaris Health AG	Köniz	CHE-311.977.739	Lebrecht Gerber, Geschäftsführer
Zähringer Insurance Consulting AG	Bern	CHE-499.504.984	Daniel Birrer, Geschäftsführer

Art. 17 Unterzeichnung

Die Unterzeichnenden bestätigen hiermit die Richtigkeit und Gültigkeit dieser Gründungsstatuten:

Polaris Health AG

Bemerkungen

Version für Website ohne Unterschriften. Ein rechtsgültig am 03.04.2025 unterzeichnetes Exemplar liegt dem Verein vor.

Ort, Datum

Unterschrift Lebrecht Gerber

Zähringer Insurance Consulting AG

Ort, Datum

Unterschrift Daniel Birrer